



GZ: 25/2021

Betrifft: Einleitung der Revision  
Örtliches Entwicklungskonzept / Flächenwidmungsplan

Tel.: 03115 / 2263-0

Fax: 03115 / 2263-5

bau@st-margarethen-raab.at



St. Margarethen an der Raab, 19.05.2021

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 42 Abs. 2 des Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, hat der Bürgermeister spätestens alle 10 Jahre öffentlich aufzufordern, Anregungen auf Änderung des rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes einzubringen (Revision). Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 5.0 sowie der Flächenwidmungsplan Nr. 5.0 der Marktgemeinde St. Margarethen an der Raab ist seit 30.07.2009 rechtswirksam.

Jedes Marktgemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, hat die Möglichkeit, Bauvorhaben und sonstige Planungsanregungen **in der Zeit von 01.06.2021 bis 31.07.2021** (mindestens 8 Wochen) dem Marktgemeindegamt schriftlich bekanntzugeben.

Eigentümer von Grundstücken, deren Verwendung als Vorbehaltsfläche möglich ist, werden aufgefordert, diese Grundstücke der Marktgemeinde zum Kauf anzubieten.

Der Bürgermeister:



(Herbert Mießl)

angeschlagen am: 19.05.2021

abgenommen am: .....